

Interpellation Böhi-Wil vom 20. September 2004
(Wortlaut anschliessend)

Vollzug des Asylgesetzes durch die Kantone

Schriftliche Antwort der Regierung vom 2. November 2004

Erwin Böhi-Wil erkundigt sich mit einer Interpellation, die er in der Septembersession 2004 eingereicht hat, über die Haltung der Regierung zur Vollzugspraxis des Kantons Waadt bezüglich weggewiesener Asylsuchender.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die von den Bundesbehörden erlassenen Asyl- und Wegweisungsentscheide sind für die Kantone verbindlich. Das eidgenössische Asylgesetz (SR 142.31; abgekürzt AsylG) hält in Art. 46 Abs. 1 ausdrücklich fest, dass der Zuweisungskanton verpflichtet ist, eine Wegweisungsverfügung zu vollziehen. Der für den Vollzug der Wegweisung zuständige Kanton behält diese Zuständigkeit bis zur definitiven Ausreise der ausländischen Person. Der Kanton hat dem Bund den Vollzug der Wegweisung, die kontrollierte Ausreise oder das Feststellen des Untertau-chens innerhalb von 14 Tagen zu melden (Art. 34 Abs. 2 der eidgenössischen Asylverordnung 1 [SR 142.311]). Erweist sich der Vollzug der Wegweisungsverfügung nachträglich auf unbestimmte Zeit als nicht möglich, beantragt der Kanton dem Bund die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme (Art. 46 Abs. 2 AsylG).

Jeder Kanton hat nach einem in der eidgenössischen Asylverordnung 1 (SR 142.311) festgelegten Verteilschlüssel, der sich an der Bevölkerungszahl orientiert, Asylsuchende für die Dauer des Verfahrens aufzunehmen und die Entscheide betreffend die zugewiesenen Personen zu vollziehen. Die Zuweisungsregelung bezweckt einen Lastenausgleich zwischen den Kantonen. Sie stellt eine Kompromisslösung dar, die von keinem Kanton in Frage gestellt wurde. Im Hinblick darauf teilt daher die Regierung die Auffassung des Interpellanten, dass der Vollzug der Wegweisung nach abgewiesenem Asylgesuch von allen Kantonen einheitlich gehandhabt werden soll. Der Kanton St.Gallen kommt seinen gesetzlichen Pflichten bei der Umsetzung des Asylrechts nach. Wegweisungen werden – vorbehältlich einer Bewilligung des Aufenthalts aus Härtegründen - konsequent vollzogen.

Die Bundesverfassung (SR 101) hält in Art. 182 Abs. 2 fest, dass es Sache des Bundes ist, für den Vollzug der Bundesgesetzgebung zu sorgen. Es ist somit ausschliesslich Aufgabe des Bundes, dafür zu sorgen, dass ein Kanton seinen in der eidgenössischen Asylgesetzgebung festgehaltenen Verpflichtungen nachkommt. Weder der Kanton St.Gallen, noch die Konferenz der Kantonsregierungen, noch die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren dürfen in diese Aufgabe des Bundes eingreifen.

2. November 2004

Wortlaut der Interpellation 51.04.49

Interpellation Böhi-Wil (18 Mitunterzeichnende):
«Einsatz des Kantons St.Gallen für eine glaubwürdige Asylpolitik

Nachdem der Kanton Waadt es jahrelang versäumt hatte, abgewiesene Asylsuchende in ihre Heimatländer zurückzuführen, erklärte sich die Waadtländer Regierung kürzlich gegenüber dem Bundesamt für Flüchtlinge bereit, den Vollzug der Ablehnungsentscheide nun durchzuführen. Aufgrund einer erneuten Prüfung aller betreffenden Fälle und dem Ausstellen von Aufenthaltbewilligungen für Härtefälle bleiben 523 Personen, welche die Schweiz zu verlassen haben.

Die bevorstehenden Ausschaffungen stossen im Kanton Waadt auf den Widerstand verschiedener Gruppen, welche grossen Druck auf die Regierung ausüben, um die Ausschaffungen zu verhindern.

Ein erneutes Nachgeben der Waadtländer Regierung wäre der Glaubwürdigkeit der Schweizer Asylpolitik abträglich und ein Affront gegenüber jenen Kantonen, darunter der Kanton St.Gallen, die ihre Verantwortung wahrnehmen und die Rückführung abgewiesener Asylsuchenden vollziehen.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt die Regierung die Auffassung, dass der Vollzug von Massnahmen gegen abgewiesene Asylsuchende von allen Kantonen einheitlich gehandhabt werden muss?
2. Welche Schritte gedenkt die Regierung im Rahmen der Konferenz der Kantonsregierungen und/oder der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren zu unternehmen, um eine einheitliche Umsetzung der Asylgesetzgebung zu erwirken?
3. Ist die Regierung bereit, auf bilateraler Ebene beim Kanton Waadt vorzusprechen, um ihn an seine Verantwortung im Bereich der Asylpolitik gegenüber den anderen Kantonen zu erinnern?»

20. September 2004